

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der

### KROHSE GmbH

#### betreffend Herstellung von Werken

##### 1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) der KROHSE GmbH sind gültig für alle Werkherstellungen der KROHSE GmbH für Dritte, soweit sie nicht einvernehmlich und schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

1.2 Die KROHSE GmbH leistet nur zu diesen AGB, auch wenn bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.

1.3 Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von der KROHSE GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

##### 2. Offerten und Vertragsabschluss

2.1 Die Offerten der KROHSE GmbH erfolgen grundsätzlich freibleibend (Art. 7 Abs. 1 OR). Dies gilt auch für die dazugehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben, etc. Möchte der Kunde einen Vertrag gemäss Offerte abschliessen, so teilt er dies der KROHSE GmbH mit, indem er die Offerte unterzeichnet zurückschickt, bspw. per E-Mail, oder per E-Mail erklärt, einen Vertrag gemäss Offerte abschliessen zu wollen. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der KROHSE GmbH zustande. Stillschweigen gilt nicht als Annahme.

2.2 Mit der Unterzeichnung der Offerte der KROHSE GmbH oder mit der Erklärung, einen Vertrag gemäss der Offerte abzuschliessen zu wollen, anerkennt der Kunde die Rechtswirksamkeit dieser AGB.

2.3 Gegenofferten des Kunden gelten nur mit schriftlicher Erklärung der KROHSE GmbH als angenommen. Stillschweigen gilt nicht als Annahme.

##### 3. Offerten, Pläne, technische Unterlagen, etc.

3.1 Sämtliche dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie bspw. Offerten, Pläne, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und Kataloge, stehen im Eigentum der KROHSE GmbH. Dies gilt auch für die Urheberrechte an diesen Unterlagen.

3.2 Ohne schriftliche Zustimmung der KROHSE GmbH darf der Kunde diese Unterlagen Dritten nicht offenbaren, bspw. um eine Konkurrenzofferte einzuholen.

##### 4. Umfang des Werks

4.1 Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Werks sind in der schriftlichen Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Nicht eingeschlossene Leistungen müssen zusätzlich schriftlich vereinbart werden.

4.2 Vertragsänderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

##### 5. Preise und Zuschläge

5.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken exklusive MWST. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, trägt

der Kunde sämtliche mit der Herstellung des Werks zusammenhängenden Kosten.

5.2 Spesen, Übernachtungen und Fahrzeit werden gesondert verrechnet.

5.3 Weitere Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit und Unvorhergesehenes bei der Herstellung des Werks (wie Wassereintritt, etc.) bleiben vorbehalten.

##### 6. Termine

6.1 Die KROHSE GmbH verpflichtet sich, das Werk entsprechend dem vertraglich vereinbarten Zeitplan herzustellen.

6.2 Bei Nichteinhaltung des Zeitplans hat der Kunde der KROHSE GmbH eine angemessene zusätzliche Frist zur Leistungserbringung anzusetzen.

6.3 Erfüllt der Kunde vertragliche Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungs- oder andere Pflichten wie Zahlungsverpflichtungen, etc. nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Termine angemessen verlängert. Allfällige Rechte der KROHSE GmbH aus dem Verzug des Kunden bleiben davon unberührt.

6.4 Jede Haftung für Verzug ist wegbedungen, soweit dies von Gesetzes wegen möglich ist.

##### 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Rechnungen der KROHSE GmbH sind ohne Abzug (Skonto) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

7.2 Kommt der Kunde dieser Frist nicht nach, so setzt die KROHSE GmbH eine Nachfrist von 20 Tagen an. Erfolgt die Zahlung auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht, treten die Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Kunden ein Verzugszins von 5 % berechnet. Schadenersatz infolge weiteren Schadens und Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben ebenfalls vorbehalten.

##### 8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde verpflichtet sich, die KROHSE GmbH bei der Herstellung des Werks zu unterstützen und rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Herstellung des Werks durch die KROHSE GmbH erforderlich sind, insbesondere:

i) die Angaben zum Leitungsnetz und über die örtlichen Gegebenheiten zu beschaffen und der KROHSE GmbH zur Verfügung zu stellen;

ii) sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen zur Baustelle (Leistungsdruck, Leitungsmaterial, Rohrdimension, etc.) der KROHSE GmbH zur Verfügung zu stellen.

8.2 Der Kunde informiert die KROHSE GmbH zudem rechtzeitig über besondere technische Voraussetzungen und relevante Vorschriften.

8.3 Der Kunde ist für sämtliche Vorarbeiten verantwortlich. Er ist für den Aushub verantwortlich. Er ist für die Umsetzung von Vorgaben der KROHSE GmbH verantwortlich, wie bspw. die Anbringung von Stützen bei einer Sperrung. Er schafft den für die Herstellung des Werks erforderlichen Platzbedarf. Er ist für die Absicherung der Baustelle und die Rückführung der Baustelle in den ursprünglichen Zustand (wie Zuschütten der Baustelle, Asphaltierung, etc.) verantwortlich.

8.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche natürlichen und juristischen Personen, welche durch die Herstellung des Werks direkt oder indirekt betroffen sind, rechtzeitig informiert sind.

8.5 Führt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden zu einem Mehraufwand bei der KROHSE GmbH, ist diese berechtigt, dem Kunden auf der Grundlage der aktuellen Ansätze den Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche der KROHSE GmbH bleiben unberührt.

## 9. Gewährleistungsansprüche

9.1 Der Kunde hat das Werk der KROHSE GmbH nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und etwaige Beanstandungen sofort detailliert anzuzeigen. Eine unterlassene Anzeige gilt als vorbehaltlose Genehmigung.

9.2 Versteckte Mängel sind sofort, jedoch spätestens innert drei (3) Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werk als genehmigt.

9.3 Bei begründeter Beanstandung leistet die KROHSE GmbH Ersatz durch kostenlose Instandstellung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung (Nachlieferung).

9.4 Alle weitergehenden Ansprüche wegen offener oder versteckter Mängel sind, soweit von Gesetzes wegen möglich, ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen sind Ansprüche auf Wandlung, Minderung und Schadenersatz aus Mangel- und Mangelfolgeschäden.

## 10. Gewährleistung, Haftung

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate. Sie beginnt ab Genehmigung des Werks.

10.2 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind; bspw. infolge unsachgemässer Behandlung, Missachtung von Betriebs- und Wartungsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, sowie infolge anderer Gründe, welche die KROHSE GmbH nicht zu vertreten hat.

10.3 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Grund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Die KROHSE GmbH haftet ausschliesslich für direkte und unmittelbare Schäden, die von ihr oder ihren Helpspersonen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz indirekter oder mittelbarer Schäden wie Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn und Vermögensschäden anderer Art.

10.4 Die Haftung der KROHSE GmbH ist in jedem Fall auf den Deckungsbereich ihrer Haftpflichtversicherung beschränkt.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Die ungültige Bestimmung wird ersetzt durch eine Bestimmung, die so weitgehend wie möglich das mit dem Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis erreicht.

## 12. Verrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Gegenforderungen mit Forderungen der KROHSE GmbH zu verrechnen.

## 13. Höhere Gewalt

13.1 Der Kunde und die KROHSE GmbH sind von der Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn diese Nichterfüllung auf ein Hindernis zurückzuführen ist, das ausserhalb der angemessenen Kontrolle der betreffenden Partei liegt, einschliesslich: Krieg, Sabotage, Terrorismus, Aufruhr, Unruhen oder andere Akte des zivilen Ungehorsams, Erlass von Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten von Personen oder Behörden, die staatliche Autorität ausüben; Handlungen oder Aufforderungen von Personen oder Behörden, die staatliche Autorität ausüben, Gerichtsbeschluss, Streik, Boykott, Pandemien, Epidemien, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben oder andere höhere Gewalt oder Staatsfeinde, Nicht- oder Falschlieferung von Rohmaterialien, Zwischen- oder Endprodukten durch Lieferanten und andere Umstände, die sich der Kontrolle dieser Partei entziehen. Ausgenommen sind Verpflichtungen zur Leistung von Geldzahlungen.

13.2 Jede Partei verpflichtet sich:

(i) die andere Partei so schnell wie möglich über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt zu informieren;

(ii) das Eintreten eines solchen Ereignisses höherer Gewalt innerhalb einer angemessenen Frist zu dokumentieren; und

(iii) die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach Beendigung der höheren Gewalt so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

13.3 Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, werden die Termine und Fristen für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien angepasst oder, falls die Parteien sich nicht einigen, um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Frist zur Wiederaufnahme der Erfüllung dieser Verpflichtungen entspricht.

13.4 Die Parteien sind von jeder Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz gleich unter welchem Titel, einschliesslich Schadenersatz für Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden, befreit.

13.5 Dauern die Umstände, die sich aus den Ereignissen höherer Gewalt ergeben, länger als zwei Monate an oder werden sie voraussichtlich länger als vier Monate andauern, hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei fristlos zu kündigen.

## 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Schweizerischen Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

14.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung ist Schaffhausen.**

Neuhausen am Rheinfall, 27. April 2020

